

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 7. Juli 1854.

1. Revision des Gerichtswesens.

Auch der Senat nimmt, nachdem er die von der Deputation sowohl in Betreff unserer Civilrechtspflege als auch rücksichtlich unseres Criminalrechts entwickelten Ansichten einer Prüfung unterzogen hat, keinen Anstand, denselben insoweit zuzustimmen, daß nunmehr nach Maßgabe dieser Grundzüge die Ausarbeitung der verschiedenen Gesetze geschehen kann. Er fordert daher unter Hinweisung auf seinen Antrag vom 8. April 1853 die Bürgerschaft auf, jetzt für die zu diesen Ausarbeitungen erforderlichen Deputationen ihre Mitglieder zu erwählen.

Sodann ist dem Senat zugegangen

2. Bericht der Deputation wegen des Gesuches einiger städtischen Gemeinden in Betreff ihrer Schulen,

welchen er der Bürgerschaft hieneben mittheilt.

Endlich bringt er noch den nachstehenden Gegenstand in Anregung:

3. Beitrag aus Staatsmitteln zum Wiederaufbau des Stephani Kirchthurms.

Die Bauherren der St. Stephani Kirche haben sich mit dem Gesuche an den Senat gewendet: die zur Vollendung des Baues des Stephani Kirchthurms noch fehlende Summe von 3000 Thalern der Kirche aus Staatsmitteln zu schenken, wenigstens aber zur Herstellung des zum Bau des Kirchthurms nothwendigen Gerüstes die erforderliche auf 1900 Thaler veranschlagte Summe zu bewilligen, und diese Bewilligung bei der Bürgerschaft zu bevornworten.

Für dieses Gesuch führen die Bauherren an, daß die bisherigen freiwilligen Sammlungen für den Wiederaufbau des Thurms zwar die bedeutende Summe von 14,000 Thalern geliefert hätten, welche sich durch Zinsen und fortgesetzte Sammlungen in der Stephani-gemeinde vielleicht noch um 1000 Thaler vergrößern würden, daß aber die Baukosten auf über 18,000 Thaler angeschlagen seien, mithin noch mehr als 3000 Thaler zur Vollendung des Baues fehlten, welche aus dem Vermögen der Kirche nicht genommen werden dürften, daß jedenfalls aber der Thurm nicht allein zur Verschönerung der Kirche, sondern vielmehr der ganzen Stadt beitragen werde, daß aus diesem Grunde in der Regel die Kosten des Gerüstes aus Staatsmitteln geschenkt würden, wie solches namentlich auch bei dem Bau des Michaelisthurnes in Frankfurt am Main geschehen sei.

Nach vorgängiger Vernehmung der Deputation für das Baumwesen, findet der Senat in Uebereinstimmung mit der von dieser Deputation ausgesprochenen Ansicht, den Grund, daß der Wiederaufbau des Thurms im Interesse der ganzen Stadt liege, begründet, indem dadurch in ihrem westlichen Theile eine Zierde wieder hergestellt wird, welche ihr dort gänzlich mangelt, und glaubt er daher das Gesuch der Bauherren dahin bevornworten zu können, daß der Staat nach vollendetem Wiederaufbau des Stephani Kirchthurms zu den Baukosten des Thurmes die Summe von 2000 Thalern bewillige und die Generalcasse zur demnächstigen Auszahlung ermächtige.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 7. Juli 1854.

B e r i c h t

der wegen eines Gesuchs mehrerer stadtbremischer Kirchengemeinden
in Betreff ihrer Gemeindeschulen niedergesetzten Deputation.

Den nachstehenden Bericht überreicht die Deputation in Folge des ihr unterm 17. Februar und 15. März 1854 gewordenen Auftrags: zu berathen und zu berichten,

ob es sich empfehle, daß der Staat, im Falle der Einführung der vorgelegten Ordnung stadtbremischer Gemeindeschulen, die §. 18 des Entwurfs vorgeschlagene Beihilfe, und unter welchen Bedingungen, zu leisten sich bereit erkläre?

Die Deputation glaubte davon ausgehen zu dürfen, daß es in der Absicht des Senats und der Bürgerschaft liege, die begonnene Reform des stadtbremischen Volksschulwesens dergestalt allmählig zu vollenden, daß keine wesentliche Lücke zurückbleibe.

Es ist nun dafür gesorgt worden, daß eine öffentliche Anstalt, welche etwa die Mitte zwischen der Hauptschule und der eigentlichen Volksschule hält, — die Bürgerschule — vorhanden sei, daß ferner unentgeltliche Volksschulen — die sog. Freischulen — in genügender Anzahl und Beschaffenheit ebenfalls nicht vermißt würden; dagegen hat der Staat entgeltliche Volksschulen nicht geschaffen, auch bis jetzt nicht die Absicht kundgegeben, sie zu errichten; es sind solche nur theils als Kirchspielschulen, theils als Privatanstalten vorhanden. Von diesen aber sind die ersteren, von etwa 2,000 Kindern besucht, ihrer größeren Zahl nach wesentlicher Verbesserungen durchaus bedürftig, wie dies die deshalb bisher ergriffenen Maßregeln, besonders auch die vorliegenden Anträge von fünf Kirchengemeinden genugsam beweisen; und die Privatanstalten, die etwa 3,500 Schüler zählen, sind, anderer Mängel zu geschweigen, so unzulässig überfüllt, daß mit voller Ueberzeugung gesagt werden darf, daß hier eine offenbare, sehr wesentliche Lücke sich darstelle, für deren Ergänzung Sorge zu tragen sei.

Dies nun kann geschehen entweder dadurch, daß der Staat entgeltliche Volksschulen errichtet, oder dadurch, daß er die Verbesserung und Erweiterung der Kirchspielschulen veranlaßt oder befördert, wobei es sich in dem einen wie andern Falle freilich von selbst verstehen dürfte, daß, da man die Privatanstalten nicht principiell wird beseitigen wollen, dahin zugleich müsse gesehen werden, daß diese künftig nur in einem solchen Zustande, der gerechten Anforderungen entspricht, überall existiren, ein Ziel, was augenfällig nur allmählig sich erreichen läßt.

Es kann freilich darüber gestritten werden, und dies ist vielfach geschehen, — ob im wahren Interesse des Volksunterrichts die eine oder die andere der eben gedachten Alternativen zu wählen sei; — der Deputation schien es aber für unsere eigenthümlichen Zustände außer Frage zu liegen, daß die lebenskräftigen kirchlichen Schulanstalten zu erhalten, zu fördern, auszubilden seien; daß ganz davon abzusehen sei, durch Errichtung von Staatsschulen und die damit eintretende Concurrenz ihre Wirksamkeit zu beschränken, ja zu gefährden; daß es vielmehr darauf ankomme, die heilsame kirchliche Grundlage dem Bremischen Volksunterrichte sorgsam zu bewahren; daß deshalb der Staat einerseits zwar helfend durch seine Beistener, andererseits aber auch mehr als bisher überwachend und ordnend, damit nicht stillgestanden oder gar zurückgegangen, sondern vorwärts geschritten werde, mitwirken und so die mannichfachen für die Erziehung und den Unterricht der Volkjugend, und für die Schulpflege insbesondere, tüchtigen Elemente, welche unleugbar die stadtbremischen Kirchengemeinden in sich tragen, benutzen möge.

Soll aber zur Ergänzung der obenerwähnten Lücke der Blick auf die Kirchspielschulen gerichtet und die Verbesserung und Erweiterung derselben veranlaßt werden, so darf der Antrag der fünf städtischen Gemeinden, über welchen jetzt zu entscheiden ist, gewiß als

erwünscht betrachtet werden, indem, sollte der von ihnen vorgelegte Entwurf zur Ausführung gelangen, damit zweckmäßig eingerichtete Volksschulen für 14 bis 1500 Kinder beschafft sein würden.

Das desfallsige Project entspricht nämlich im Wesentlichen den allgemeinen Anordnungen, welche von Staatswegen zum Zweck der Reform unseres Schulwesens gemacht worden sind. Auch die beabsichtigte Verbindung der staatlichen mit den kirchlichen Behörden kann allerdings ein einträchtiges, erleichterndes Zusammenwirken, eine heilsame Wechselwirkung Beider auf einander zur Folge haben; ebenso kann der durch den Verein und dessen Centralbehörde geförderte Wettstreit der so verbundenen Gemeinden auf dem Gebiete des Schulwesens wohlthätigst wirken. Zwar läßt sich ein solcher Erfolg nicht mit Gewißheit vorhersehen; nur die Erfahrung kann über die Zweckmäßigkeit dieser Vereinigung entscheiden; allein ebendeshalb dürfte, insonderheit vom Standpunkte des Staats, kein Grund in dieser eigenthümlichen Einrichtung zu erblicken sein, dem Plan überhaupt die Billigung zu versagen. Die Deputation hegt vielmehr die Ansicht, daß es sich empfehle, die Ausführung des Projects durch die Geldmittel des Staats zu ermöglichen und darin selbst soweit zu gehen, nach Maßgabe eines jährlichen, von Seiten des Schulraths einzureichenden Budgets, das etwaige Bedürfnis, abgesehen von den Schulgebäuden und deren Erhaltung, und soweit das eingehende Schulgeld nicht genügt, zu decken. Sie macht zu weiterer Rechtfertigung dieses Vorschlages darauf aufmerksam, daß theils die genannten Gemeinden keinesweges im Stande sein werden, ohne eine solche Hülfe ihre nützliche Absicht auszuführen, sowie anderntheils denselben vernünftigerweise nicht aufgesonnen werden kann, für den Unterricht der Kinder Solcher, die nicht Genossen ihrer Gemeinde sind, aus ihren kirchlichen und privativen Mitteln zu sorgen.

Würden sie aber auf die Sorge für Kinder ihrer Gemeindegenossen sich beschränken, so könnten sie ihrer Pflicht mit etwa zwei Schulen ausreichend nachkommen, während sie nun fünf Schulen herzustellen bereit sind, und somit dem Staat ein so Bedeutendes seiner eventuellen Obliegenheit abnehmen, daß wohl behauptet werden darf, derselbe stehe sich auch in finanzieller Hinsicht weit besser, den erwähnten Zuschuß zu leisten, als selbst einige neue Staatschulen zu gründen. Es ist dabei nicht leicht, im Voraus den Betrag, welchen demnach der Staat beizuführen haben würde, zu bestimmen; doch dürfte, wenn die Schulen, — was zu hoffen ist, — angemessen besucht werden, also das Schulgeld 4500 Thaler — 5000 Thaler beträgt, die Ausgabe aber für Gehalte, Schulbedarf u. s. w. 7500 — 8000 Thaler, mit einem jährlichen Zuschusse von 3000 Thalern auszukommen sein. Es leuchtet wohl ein, daß diese Summe nicht reichen dürfte, um einige Staatsschulhäuser, möchte man sie bauen, vorhandene Staatsgebäude einrichten oder sie miethen, — zu schaffen, zu erhalten, den gesammten erforderlichen Schulapparat herzustellen und die Lehrer zu besolden. Aber sogar dann, wenn Nichts dabei erspart würde, sollte nach Ansicht der Deputation dennoch der Staat aus den oben entwickelten Gründen den Volksunterricht nicht noch mehr, als es bereits geschehen ist, von dem kirchlichen Boden losreißen!

Nothwendig würde es jedoch jedenfalls sein, daß der Staat in Bezug auf die finanzielle Seite der Sache diejenige freie Willensbestimmung, welche irgend mit der beantragten Organisation verträglich ist, sich erhalte. Er wird also die Entscheidung über den Betrag des jährlichen Zuschusses, den das einzureichende Budget fordert, sich vorbehalten, soweit es nicht um solche Ausgaben sich handelt, welche etwa bereits genehmigte, dauernde Einrichtungen (z. B. Gehalte der Lehrer u. dergl.) mit sich führen.

Er wird andererseits auch darauf bestehen dürfen und müssen, daß, wenn ihm eine Erweiterung der einzelnen Schule (z. B. durch eine Vermehrung der Classen) im öffentlichen Interesse geboten scheint und er zur Deckung sämmtlicher dazu erforderlicher Kosten bereit ist, einer desfallsigen Anforderung Folge geleistet werde.

Er wird endlich nicht wollen, daß die Existenz des projectirten Schulvereins die Folge mit sich führe, daß jede andere Gemeinde, um gleichmäßiger Staatsbülfe theilhaftig zu werden, demselben sich anzuschließen verbunden oder daß die Eine oder die Andere der jetzt vereinigten Gemeinden verpflichtet wäre, nach dem Erlöschen ihrer Vertragspflicht selbst widerwillig noch ferner in demselben auszuharren, um nur nicht die Hülfe des Staats einzubüßen. — Deshalb, und aus den oben für die Aufrechthaltung des kirchlichen Schulwesens geltend gemachten Gründen erscheint das Princip der Staatsbesteuerung für alle solche Schulen, sofern sie gerechten Anforderungen genügen, sowohl im Interesse der Volksbildung als des religiösen und kirchlichen Lebens, ja selbst im finanziellen Interesse des Gemeinwesens als gerechtfertigt. Freilich ist dann zu erwarten, daß bald auch von den übrigen Stadtgemein-

den gleiche Ansprüche gemacht werden; allein das würde, — sind jene Motive die wahren —, in der That nicht zu beklagen sein, wenn man nach dem oben Angeführten erwägt, daß noch keinesweges die fünf Schulen der antragenden Gemeinden dem allgemeinen Bedürfnisse zu genügen vermögen, und daß somit in finanzieller wie in jeder höheren Rücksicht auch hier dasselbe zutrifft, was in Vorstehendem zu Gunsten der vereinten fünf Gemeindeschulen gesagt worden ist.

Alle diese Erwägungen leiteten nach vielfacher sorgfältiger Erörterung die Deputation zu der einhelligen Meinung, daß es räthlich sei,

- 1) jede Kirchspielschule in dem Maße, wie der vorliegende Entwurf des §. 18 es besagt, aus Staatsmitteln zu unterstützen, sofern dieselbe in Rücksicht auf das Bedürfniß des Volksunterrichts nicht überflüssig erscheine und deren Einrichtungen den Anforderungen entspreche, welche der Staat im Interesse eines guten Schulunterrichts und der staatlichen Aufsicht machen muß; also auch
- 2) die Schulen der antragstellenden Gemeinden, da deren Project dem entsprechende Einrichtungen gewähre, in solchem Maße zu unterstützen, wobei es sich jedoch von selbst verstehe, daß
 - a. die staatliche Bewilligung des jährlich einzureichenden Budgets hinsichtlich aller nicht schon durch die Genehmigung einer Einrichtung selbst bedingten Ausgaben vorab alljährlich zu erfolgen habe;
 - b. daß keine der vereinten Gemeinden nach Erlöschen der vorliegenden Vertragspflicht durch ihren etwaigen Austritt aus dem Verein abgehalten sei, das unter 1 aufgestellte Princip für sich allein in Anspruch zu nehmen, und daß
 - c. eine Jede, auf Anforderung und Kosten des Staats, ihre Schulanstalt zu erweitern, sich nicht werde weigern dürfen.

Bremen, am 8. Juli 1854.

(gez.) C. F. G. Mohr.

(gez.) Meinerzhagen, Dr.